

Besondere Vereinbarung für den Versicherungsschutz von Photovoltaikanlagen auf Dächern oder an Fassaden – Basis-Deckung (Stand 07.2015)

1. Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Photovoltaikanlagen auf Dächern und Fassaden nach erfolgreich abgeschlossenem Probebetrieb der Gesamtanlage, d. h. nach Vorliegen eines endgültigen Abnahmeprotokolls und Übergabe.
- 1.2 Nicht versichert sind
- dazugehörige Software
 - Peripherie, die nicht der Stromerzeugung dient, z. B. Gebäude, Gebäudebestandteile, Überwachungskameras etc.
 - Anlagen auf/an Lärmschutzwänden
 - nachgeführte Anlagen
 - Bodenanlagen
 - Anlagen, die bei Versicherungsbeginn älter als 10 Jahre sind

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

- 2.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Fassaden, wenn
- diese auf/an massiven Gebäuden d. h. die Umfangswände sind aus Mauerwerk, Beton, Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktionen mit Wandplattenverkleidung aus nicht brennbaren oder feuerhemmenden Materialien oder Bauweise mit gleichwertigem Feuerwiderstandswert von mindestens F30 montiert sind und diese Gebäude über eine harte Dacheindeckung, d. h. Ziegel, Schiefer, Beton-Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe oder Dachungen mit gleichwertigem Feuerwiderstandswert verfügen;
 - in diesen Gebäuden oder in unmittelbarer Umgebung an diesen Gebäuden keine explosiven oder brandgefährlichen Gegenstände, Flüssigkeiten und Stoffe i. S. der Richtlinie 67/548/EWG wie Heu, Stroh, Flüssiggas, Kraftstoffe und dgl. sowie Holz, Kunststoff oder vergleichbare Materialien gelagert und/oder verarbeitet werden; Haushaltsübliche Mengen schaden dabei nicht.
 - die Statik der DIN 1055-100 „Einwirkungen auf Tragwerke“ entspricht;
 - die Montagehöhe (Unterkante) der Photovoltaikanlage über Geländeoberkante mindestens 3 m beträgt;
 - die Installation und Abnahme durch einen Fachbetrieb nach DIN VDE 0100 – Errichtung von Niederspannungsanlagen – erfolgte.
- 2.2 Die Rechtsfolgen ergeben sich aus Abschnitt B § 1 ABE.

3. Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines versicherten Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den Betrag von 5.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt. Das Schadensbild ist nach Möglichkeit durch Fotos zu dokumentieren und die bei der Reparatur ausgetauschten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

4. Zusätzliche Vereinbarungen zur Elektronikversicherung

- 4.1 In Ergänzung zu Abschnitt A § 5 Nr. 4 e) ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- für Erdseaken
 - für Schäden an Modulen durch unsachgemäße Reinigungsmaßnahmen (z. B. Schnee, Laub)

- 4.2 In Ergänzung zu Abschnitt A § 5 Nr. 4 g) ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- Alterung, Verschmutzung oder nachteilige Veränderungen (Leistungsminderung) – insbesondere der Photovoltaikmodule
- durch Glastrübung (browning), Vogelkot etc.

- 4.3 Bei Schäden an Wechselrichtern und Akkumulatoren beträgt der Abzug 10 % pro Jahr ab dem vollendeten 5. Betriebjahr.

- 4.4 Schäden, die bei einem bestehenden Wartungsvertrag verhindert worden wären, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

5. Zusätzliche Vereinbarungen zur Betriebsunterbrechungsversicherung

- 5.1 Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE wird wie folgt ergänzt: Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Photovoltaikmodulen und sonstigen elektronischen Bauelementen (Bauteilen) einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise austauschende Einheit) oder auf die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurück zu führen ist.

Für Unterbrechungsschäden an weiteren Austauscheinheiten der Sache wird jedoch Entschädigung geleistet.

- 5.2 Beitragsrückgewähr

Nr. 8. a) Absatz 1 der Klausel TK 1956 gilt gestrichen.

- 5.3 Anlagen ausländischer Herkunft

Für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE an Sachen ausländischer Herkunft leistet der Versicherer Entschädigung nicht, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert als die Wiederherstellung einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften.

- 5.4 Ausfallverhältnisse

Sind abweichend von Nr. 2. d) der Klausel TK 1956 keine Ausfallziffern vereinbart und ändern sich die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Ausfallverhältnisse, so wird Entschädigung nicht über den Betrag hinaus geleistet, der sich bei unveränderten Ausfallverhältnissen ergeben hätte.

- 5.5 Versicherung nach Festbeträgen je Produktionseinheit

- 5.5.1 Abweichend von Nr. 2. a) der Klausel TK 1956 wird der Versicherungswert gebildet aus dem Produkt eines vereinbarten Festbetrages (Preisfaktor) und der Zahl der Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Mengenfaktor), die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erzeugt hätte.

- 5.5.2 Unterversicherung

Unterversicherung besteht abweichend von Nr. 2. e) der Klausel TK 1956 nur, wenn mit Beginn der Haftzeit der für die Versicherungssumme zugrunde gelegte Mengenfaktor niedriger ist als der Mengenfaktor für die Bildung des Versicherungswertes gemäß Nr. 5.5.1.

- 5.5.3 Ergänzend zu Nr. 5 b der Klausel TK 1956 wird die Entschädigung durch Multiplikation des vereinbarten Festbetrages mit der Zahl der Produktions- oder Dienstleistungseinheiten berechnet, die erzeugt worden wären, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

5.5.4 Ertragsausfall

Bei einem ersatzpflichtigen Schaden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE an der Photovoltaikanlage beträgt der Ertragsausfall maximal 2 EUR/kWp/Tag.

6. Anderweitige Versicherungen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.